

0. Einleitung

0.0. Danksagung

0.1. Thema:

Thema meines Vortrages ist das Grundproblem einer asymmetrischen Anerkennungsbeziehung. Darstellen möchte ich es an Hand des ersten Systemabschnitts der Rechtsphilosophie Hegels, dem abstrakten Recht.

0.2. Mit dem Terminus der asymmetrischen Anerkennungsbeziehung greife ich einen Begriff auf, den Siep geprägt hat.

Er versteht darunter

- (1) ein bestimmtes Verhältnis selbstbewußter Wesen zueinander, die sich beide im jeweiligen Gegenüber anschauen und insofern ein gemeinschaftliches Bewußtsein ihrer Identität miteinander haben;

- (2) ihre Identität dabei aber gerade in der auch gegeneinander behaupteten Selbständigkeit besteht,

-und sie deshalb (3) wissen, daß ihr individuelles wie ihr kollektives Bewußtsein wechselseitig voneinander abhängen¹⁾.

Eine derartige Anerkennungsbeziehung nennt Siep symmetrisch, soweit das allgemeine Bewußtsein auf beiden Seiten des Verhältnis gleichermaßen aktualisiert ist. Asymmetrisch wird die Anerkennung dagegen,

wenn das in der Interaktion selbstbewußter Wesen sich bildende gemeinschaftliche Bewußtsein in Sitten, Gesetzen oder Institutionen selbständige Gestalt annimmt,

das institutionalisierte allgemeine Bewußtsein ferner zwar das einzelne Individuum gelten läßt, weil und soweit dieses die jeweilige Institution respektiert,

die Institutionen jedoch gerade wegen ihrer Allgemeinheit das Individuum nur als Selbständiges gelten läßt, wie es die Institution als solche nicht aufhebt²⁾.

0.3. Überblick

Die **erste These**, die ich in meinem Vortrag entwickeln will, enthält den Aufweis, daß bereits das Verhältnis der Personen, wie es Hegel im abstrakten Recht entfaltet, eine derartige asymmetrische Beziehung zwischen allgemeinem Bewußtsein und individuellen Bewußtsein innewohnt.

Ich werde zu diesem Zweck den Hegelschen Personenbegriff auf dem Hintergrund seiner Selbstbewußtseinstheorie konturieren. (1.)

Sodann werde ich nachzeichnen, wie die so verstandene Person sich in Eigentum und Vertrag ein Dasein der Freiheit schafft.

Dabei soll sich zeigen, daß das Freiheitsbewußtsein der Person noch nicht mit ihrer eigenen Besonderheit, ihrem besonderen Bedürfnissen und Absichten vermittelt ist, weswegen auch in Eigentum und Vertrag die Person nur nach der Seite ihrer abstrakten Identität mit anderen geachtet wird.

¹⁾ Vgl. die Zusammenfassung in Siep, Anerkennung als Prinzip der praktischen Philosophie, 1979, S. 121f.

²⁾ Vgl. Siep aaO: (Fn. 1) S. 279f.

Die **zweite These** meines Vortrages lautet dabei, daß ein allgemeines Bewußtsein - egal ob institutionalisiert nicht - daß ein derartiges allgemeines Bewußtsein sich in seinem Geltungsanspruch praktisch aufhebt, wenn es nicht über den subjektiven Willen der einzelnen Personen vermittelt ist.

Um dies nachzuweisen, werde ich mich bemühen aufzuzeigen, wie die Asymmetrie in der Anerkennung, also die mangelnde Respekt vor dem subjektiven Willen Schritt um Schritt dem praktischen Bewußtsein der Personen manifest wird.

In einem Exkurs werde ich dann darlegen, wie sich diese Dynamik asymmetrischer Anerkennung in der bürgerlichen Gesellschaft systemisch reproduziert. (2.) Damit bezwecke ich auch, die asymmetrische Anerkennung die Siep vor Augen steht, aus einem allgemeinen Prinzip zu erklären.

Abschließend möchte ich dann - auch um die Diskussion zu eröffnen - aufzeigen, wie ich mir im Rahmen der Hegelschen Rechtsphilosophie die **Lösung** dieses Problems einer asymmetrischen Anerkennungsbeziehung vorstelle. (3.)

1. Das abstrakte Recht als Anerkennungsbeziehung

1.1. Personenbegriff

1.1.1. Subjekt des abstrakten Rechts ist die Person. Ihre Subjektivität ist gekennzeichnet von einer besonderen Form des Selbstbewußtseins:

"Die Persönlichkeit fängt erst da an, insofern das Subjekt nicht bloß ein Selbstbewußtsein überhaupt von sich hat, als konkretem, auf irgendeine Weise bestimmten, sondern vielmehr ein Selbstbewußtsein von sich als vollkommen abstraktem Ich, in welcher alle konkrete Beschränktheit ...negiert ist."³⁾

Mit dieser Abschichtung der spezifischen Ich-Identität der Person von dem hier sogenannten konkreten Selbstbewußtsein, will Hegel auf einen fundamentalen Fortschritt im Selbstbewußtsein der Person gegenüber dem Selbstbewußtsein des erscheinenden Geistes (der Phänomenologie) hinweisen.

1.1.2. Das Selbstbewußtsein in dieser Bedeutung ist bei Hegel dadurch charakterisiert, sein Selbstverständnis gerade im Gegensatz zum vorgestellten Gegenstand zu gewinnen:

Mit Referenz an das Kantische "Ich-denke" hebt daher auch das Selbstbewußtseinskapitel in der BE wie folgt an:

"...ich weiß von dem Gegenstande als dem meinigen (...), ich weiß darin von mir."

Darin ist dreierlei enthalten: Einmal ist das Ich als die nicht hinwegdenkbare Form angesprochen, innerhalb derer sich alle Erfahrung konstituiert. Zugleich aber bleibt das damit gewonnene Selbstbewußtsein in der Kritik der reinen Vernunft unaufhebbar ein mittelbares, welches sich nur dadurch über sich selbst belehren kann, daß es sich als Bedingung der Möglichkeit aller Erfahrung erschließt⁴⁾. Drittens aber weiß es sich aber auch, wie Hegel es ausdrückt⁵⁾, **an sich** im Gegenstande anwesend, eben weil das Ich die Bedingung der Möglichkeit der Gegenstände der Erfahrung ist.

Hegel hält nun ein solches bloß mittelbares Selbstbewußtsein für defizitär und seine Anerkennungstheorie ist nach meinem Dafürhalten der Weg, zu einem unmittelbaren, d. h. nur mit sich selbst vermittelten Selbstbewußtsein zu gelangen. Der angeführte Satz

³⁾ Rph. § 35 Anm., S. 93.

⁴⁾ Kant, Kritik der reinen Vernunft, WW, Prauss, Kant über Freiheit als Autonomie, 1984, S.

⁵⁾ BE § 427, S. 216.

des mittelbaren Selbstbewußtseins enthält für Hegel einen performativen Widerspruch. In der Möglichkeit, von aller Gegenständlichkeit zu abstrahieren, kommt das Ich zwar zu sich. Zugleich verliert es damit aber jede Gegenständlichkeit, derer es sich bewußt sein könnte. Beläßt es aber den Gegenstand, so wie er dem Ich erscheint, ist es sich nicht mehr selbst bewußt. Das Ich kann sich seiner selbst daher nur dann gewiß werden, wenn es sich selbst in der Gegenständlichkeit erscheint. Erscheint es als negative Größe, als in selbstsüchtiger Begierde die Gegenständlichkeit vernichtend, sei es nun ein unbelebtes Etwas oder ein anderes Selbstbewußtsein im Kampf um Anerkennung, so fällt das Ich gerade mit dem Erfolg der Vernichtung in die Ungegenständlichkeit zurück.

Seiner selbst gewiß sein, kann das Ich nur dadurch, daß es den anderen leben läßt, ihn gleichzeitig aber zur Anerkennung zwingt. Allerdings ist dieses Selbstbewußtsein abhängig von dem empirischen Faktum der Beherrschung des Knechts, hebt sich daher auf, wo dieser in der ihm abgerungen Arbeit für den Herrn die eigene Herrschaft über die Natur erfährt. Sieht sich darum auch der Herr genötigt für den vormaligen Knecht zu arbeiten und ihn damit als selbständiges Wesen gelten zu lassen, so stellt sich zwar das oben von Siep beschriebene Verhältnis wechselseitiger Anerkennung her. Die so erreichte Selbstgewißheit durch wechselseitige Anerkennung ist aber ebenfalls noch empirisch bedingt. Sie hängt ab von dem kontingenten Faktum des Austausches von Arbeitsleistungen, ist nur, wie Hegel es ausdrückt

"...die **Form** des Bewußtseins der **Substanz** jeder wesentlichen Geistigkeit..."

nicht die Substanz selbst⁶⁾).

Das Faktum des Austausches macht daher allenfalls die Erscheinung der Vernunftigkeit wechselseitiger Anerkennung aus. Wie betrügerisches Unrecht zeigt, kann es auch zu einem leeren Schein herabgesetzt werden. Das Substantielle, was im gegenseitigen Arbeiten füreinander zum Ausdruck kommt, ist dagegen etwas anderes: In der uneigennütigen Arbeit brechen die selbstbewußten Wesen ihre Begierde, damit den Antrieb der sie zur Selbstsucht gegenseitiger Vernichtung oder Beherrschung trieb. In der uneigennütigen Arbeit schauen sie daher ein allgemeines Vermögen aneinander an, welches zugleich die Selbständigkeit gegeneinander konstituiert. Sie schauen und erkennen aneinander daher nur dasjenige an, was die eigene Subjektivität kennzeichnet. In dem Wissen, daß die Form eines Gegenstandes mein Werk ist, findet daher das Selbstbewußtsein ein nur durch die eigene Subjektivität vermitteltes Selbstverhältnis zu sich. Das, was das Objekt meines Bewußtseins ausmacht, der von mir geformte Gegenstand, macht gerade meine Subjektivität aus. Indem ich ein Bewußtsein von dieser in sich selbst gründenden Subjekt/Objekt-Identität habe, erfahre ich die Vernunftnotwendigkeit desselben und erfasse ich mich als selbstbestimmter Geist.

In theoretischer Reflexion auf die mir gleiche Tätigkeit anderer muß ich darin ebenfalls das Werk der Vernunft sehen. In einem Allheitsschluß bedeutet dies, jegliche geformte Wirklichkeit, soweit sie Bewußtseinsinhalt werden kann, als vernunftgewirkt anzusehen. Auf die Implikationen, welches diese Sicht für die theoretische Philosophie hat, muß ich hier nicht eingehen.

1.1.3.

Was die praktische Philosophie angeht, heißt dies aber, daß die Analyse zu einer vertieften, weil den Subjekt/Objekt-Gegensatz übergreifenden Ich-Identität zurückkehrt. Die freie Wille bedarf zunächst der eben aufgewiesenen Fähigkeit zur absoluten Abstraktion. Ohne die Fähigkeit, sich aus der Befangenheit durch die Begierde zu lösen, kann das Subjekt zu keiner Selbstbestimmung gelangen. Doch bisher war die Aktualisierung dieses Vermögen allein über die Überwindung der Begierde konstituiert. So aber kann es sich nur als Furie des Zerstörens Dasein geben. Weil aber auch der Akt des Zerstörens als Akt ein besonderes Dasein ausmacht, muß sich die Negativität der absoluten Abstraktion letztlich gegen sich selbst kehren. Die praktische Aufhebung der Abstraktion heißt aber das Setzen der Mannigfaltigkeit der Besonderheit. Die Größe von

⁶⁾ BE § 436 Anm., S. 226. Erste Hervorhebung vom Verf.

Hegels Freiheitsbegriff liegt also darin, daß in ihm nicht nur das Subjekt nach seiner Fähigkeit zur Verallgemeinerung anerkannt ist, sondern daß auch seine Besonderheit seine Bedürftigkeit insoweit als berechtigt gedacht wird, insoweit es auch die Besonderheit anderer Subjekte achtet.

1.2. Der freie Wille als unmittelbarer Begriff, daher der Begriff der Person, wie oben bereits exponiert.

1.2.1. Zu den Elementen des Personenbegriff: Der Personenbegriff nimmt nun die Elemente des freien Willens bezogen auf die unmittelbare Einzelheit eines Subjektes auf:

Die Allgemeinheit der Person "...ist die formelle, die selbstbewußte, sonst inhaltlose **einfache** Beziehung auf sich in seiner Einzelheit.."7)

Diese Fähigkeit als ganz abstraktes und insofern von anderer Subjektivität nicht unterschiedenes Ich sich eine eigene Identität zuschreiben zu können, ist daher auch der Grund, warum die Person rechtsfähig ist und als solche Gegenstand des Rechtsgebotes. Zugleich ist die Person zwar gleichgültig gegenüber ihren besonderen Neigungen. Sie weiß aber ihre Allgemeinheit als Bedingung der Möglichkeit, besonderen Bedürfnissen in Freiheit nachgehen zu können.

1.2.2. Dem Begriff der Person als Bestimmung der Subjektivität zu Unendlichkeit und Allgemeinheit ist die Beschränkung, bloß subjektiv zu sein, zuwider: Aus dem Begriff der Person folgt mithin pragmatisch-notwendig, die Erweiterung derselben in die Äußerlichkeit [Begründung: Person weiß sich (an sich) im Gegenstand (als Gegenstand): In der Erfassung ihres Begriffes ist sie jedoch nur ein Vorstellungsinhalt.]

Das Denken ist performativ selbstwiderprüchlich, wenn es sich nicht letztlich auch als willensbestimmend und daseinsgestaltend erfaßt.

Wichtig hier: Der Person ist begrifflich immanent, ihren subjektiven Zustand in Objektivität (und Allgemeinheit) aufzuheben. Hier markiert dies überhaupt den Übergang vom subjektiven Geist in den objektiven. Wir werden später noch sehen, daß das ganze abstrakte Recht in seiner Dynamik eine fortschreitende Aufhebung von - ich sage mal - "Resten" an Subjektivität in Objektivität darstellt.

1.3. Eigentum

1.3.1. Ursprünglich, d. h. auch ohne intersubjektive Vermittlung erworbenes Eigentum stellt nun das erste Dasein der Freiheit dar: Nur die Person ist rechtsfähig, zu Rechten fähig, fähig der Freiheit ein Dasein zu geben: Alles ihr Äußerliche ist daher rechtlos: Gegenstand von Eigentum: Allgemeines Zueignungsrecht. In Raum und Zeit muß sich dies notwendig nach dem Prioritätsprinzip vollziehen.

Dies begründet sich wie folgt: Nicht äußerlich ist der Person andere Personalität: Soweit daher in einer Sache ein anderer Wille erkennbar ist, kommt der Person ihr eigenes allgemeines Ich entgegen.

Da jede Person uranfänglich Dasein hat in ihrem lebendigen Körper, so ist dieser ohne weitere Akte ursprünglich erworben, von der darin lebendigen Person, kann daher von anderen nicht mehr angeeignet werden. Bei anderen Gegenständen bedarf es jedoch eines Aktes der Inbesitznahme.

1.3.2. Für den hier thematischen Zusammenhang ist nun allerdings folgendes anzumerken: Mit dem Eigentumserwerb erweitert sich die Person ihrem Begriff gemäß: Als Dasein der

7) Rph. § 35, S. 93.

Freiheit hat die Person in der angeeigneten Sache ein unmittelbares Selbstverhältnis zu sich in der Äußerlichkeit, Beispiel: der eigene Körper. Das bedeutet aber: Die eigenen Sachen sind nicht bloßes Mittel für die Person (Dies gehört für Hegel der Bewußtseinsphilosophie an). Die eigenen Sachen sind vielmehr wesentlich Selbstzweck.

Auch im Rahmen ihres eigenen Selbstverhältnisses in der Äußerlichkeit gilt, daß in den angeeigneten Sachen der Person ihr eigenes (den subjektiven Willen überschreitendes) allgemeines Ich entgegenkommt, die Person insofern pragmatisch selbstwidersprüchlich handelt, wenn und soweit sie aus subjektivem Belieben diesem zuwider handelt: Sie macht dann nicht nur eine Sache zum bloßen Mittel, sondern auch sich selbst!

1.3.3. Daraus folgt: Bereits im personalen Selbstverhältnis kommt es zum **Vorrang** der Allgemeinheit der Person gegenüber deren Besonderheit, subjektivem Belieben etc. M. a. W.: Schon das Selbstverhältnis der Person ist "asymmetrisch" konzipiert: Zur reinen Selbstreflexion gelangt die Person nur über die Abstraktion von ihrer Besonderheit.

1.3.3.1. Deutlich wird dies zunächst bei der Frage, ob man sich höchstpersönlicher Güter entäußern dürfe. Ihr Leben, ihre Arbeitskraft ist für die Person nicht ein beliebiger Gegenstandsbereich. Vielmehr höbe die Person mit deren Entäußerung nicht nur die Dimension der Objektivität ihrer selbst, sondern zugleich auch ihre eigene Subjektivität in toto auf. Da es also pragmatisch selbstwidersprüchlich wäre, sich selbst zu entleeren oder zu verknechten etc., sind derartige Güter unveräußerlich, mithin dem subjektiven Belieben der Person unverfügbar gesetzt.

1.3.3.2. Ähnliches gilt aber auch für nicht-höchstpersönliche Güter: Die Frage nach der Möglichkeit ihrer Veräußerung führt in eine Antinomie:

Einerseits ist die Entäußerung ein Akt der Freiheit, mit denen die Person sich ihre Unabhängigkeit gegenüber der Sachenwelt demonstrieren kann.

Andererseits hebt die Entäußerung ein einzelnes Recht gerade als Recht auf, zerstört daher gerade ein Dasein der Freiheit.

Die Aufhebung dieses Dilemmas ist nicht anders möglich als durch eine Entäußerung die, obwohl sie ein bestimmtes Dasein der Freiheit dieser Person aufhebt, dennoch das Dasein der Freiheit einer anderen Person bleibt: Der Vertrag.

1.3.3.2. Die eben angesprochene Vernunftnotwendigkeit, erwerbliche Güter nicht extra commercium zu stellen, reiht sich damit in den oben (1.2.2.) bereits erwähnte, der Person begriffsimmanente Dynamik ein, ihren subjektiven Zustand in Objektivität (und Allgemeinheit) aufzuheben.

Denn das ursprünglich erworbene Eigentum ist insofern noch ein bloß subjektives Dasein der Freiheit, als es allein über den subjektiven Willen einer einzelnen Person begründet ist.

Im Vertrag hingegen erlangt der Erwerber Eigentum an der ihm zu leistenden Sache durch den intersubjektiven Akt der Übereinkunft.

Weil aber der Veräußerer der Aneignung durch den anderen beistimmt, (sie durch seine Leistung gar noch befördert) bleibt nach der Seite seines "allgemeinen Ich", die substantiell sein personales Selbstverständnis ausmacht, die veräußerte Sache insofern noch "sein" Eigentum als es über seinen Akt der Entäußerung mitkonstituiert ist. In der BE spricht Hegel deswegen treffend von der "allgemeinen Sache", zu welcher der Leistungsgegenstand im Verträge werde.

Dies bedeutet aber schließlich: Mit der Übertragung hat sich der vormalige Eigentümer auch ein veräußerliches Rechtsgut in seinem Bestand unverfügbar gesetzt. Mit der

Übertragung hängt der Bestand dieser Sache nun nicht mehr von seinem subjektiven Belieben ab, sondern von dem einer anderen Person.

1.3.4. Damit ist aber auch im intersubjektiven Verhältnis des Vertrages eine asymmetrische Struktur installiert:

1.3.4.1. Der Veräußerer bleibt zwar anerkannt als Mitkonstituent des übertragenen Eigentums. Diese Anerkennung ist aber nun - jedenfalls bei der Schenkung - nur eine seines "allgemeinen Ichs". Dabei ist diese Anerkennung seines "allgemeinen Ichs" nunmehr - anders als beim Selbstverhältnis zum eigenen Eigentum (s. o.) nach erfolgreicher Entäußerung nicht mehr über den subjektiven Willen des Veräußerers vermittelt.

1.3.4.2. Vielmehr ist das Selbstverhältnis des Veräußerers zu sich nach der Seite seines "allgemeinen Ichs" darin gesetzt, daß er sich (mit Notwendigkeit) als **subjektiver** Wille in der Person des Erwerbers sich **selbst** (als **subjektiven** Wille) **entgegensetzt**. Kurz, es liegt in dem Aktsinn der Veräußerung als Erhaltung eines Daseins der Freiheit in der Form der Mitkonstitution fremden Eigentums das die Verfügung des Erwerbers darüber nunmehr "wie eigenes" Dasein anzusehen ist.

1.3.4.3. Diese Entgegensetzung des allgemeinen Ichs gegen den eigenen subjektiven Willen kommt zum Ausdruck im Falle der Leistungsverweigerung. Hier manifestiert sich dann die Asymmetrie in der Anerkennung im abstrakten Recht auch im praktischen Bewußtsein der Handelnden selbst zum ersten Mal:

Im Falle der Leistungsverweigerung stellt nun der **subjektive** Wille des Gläubigers, der auf Erfüllung besteht, für den Veräußerer (als Vernunftwesen) das eigene mitkonstituierte Dasein der Freiheit dar, während sein **subjektiver** Wille, der die Erfüllung verweigert, seinerseits ihm als "in sich nichtiges" weil performativ selbstwidersprüchliches Dasein gelten muß. "Er wird gezwungen Person zu sein", sagt die JR genauso schlicht wie unbarmherzig. D. h.: Nur dadurch das sein widerstrebender subjektiver Wille überwunden wird, nur dadurch wird der Erwerber als Person anerkannt!

1.4. Noch grundlegender tritt die Asymmetrie zu Tage bei der Reaktion auf Verbrechen.

1.4.1. Anders als bei der unbefangenen vorgenommenen Leistungsverweigerung ist das Verbrechen dadurch gekennzeichnet, daß ein Vernünftiger es sich zur Maxime gemacht hat, Gewalt oder Zwang gegen eine andere Person zu üben.

Dies hebt das Recht nicht mehr nur in einer einzelnen Sache auf, deren Leistung verweigert wird. Vielmehr ist damit ein Prinzip (gegenüber dem Opfer) zur Geltung gebracht, wonach der Bestand von Eigentum von Gewalt oder Zwang abhängen soll. Dies hebt nun aber das Rechtsgebot, damit die Rechtsfähigkeit des Opfers, im Grunde auf.

Es ist zunächst wichtig, wenn wir uns klarmachen, daß eine Kritik dieser Maxime durch Subsumtion unter das Rechtsgebot nicht möglich ist. Das eben angesprochene Prinzip steht als Prinzip auf derselben logischen (syntaktisch-semantischen) Allgemeinheitsstufe wie das Rechtsgebot. Gegen die "Subsumtion" unter das Rechtsgesetz und folglich gegen die Kritik der Maxime durch das Rechtsgesetz kann der Verbrecher auf dem Allgemeinheitsanspruch derselben beharren. Gerade deswegen trifft es den Geltungsanspruch des abstrakten rechts ja ins Herz.

Hegel spricht diesen eben entwickelten Sachverhalt an, indem er die Unrechtsmaxime einerseits als Gesetz bezeichnet, andererseits als eine Regel die (nur) "in sich nichtig" ist. Dieser Tatbestand läßt sich mit den Mitteln heutiger Sprachpragmatik dahingehend verdeutlichen, daß die Unrechtsmaxime an einem pragmatischen Selbstwiderspruch leidet, der ihrem semantisch-syntaktischen Gehalt nicht anzusehen ist, wohl aber dann zu Tage tritt (sich manifestiert, wie Hegel es ausdrückt), wenn man die Unrechtsmaxime auf dem Täter anwendet. Sprich: Kritik der Unrechtsmaxime ist nur durch reflexive Anwendung derselben auf sich selbst möglich:

Vergeltung als einzig konsistent denkbare Grundprinzip der Verbrechenreaktion.

1.4.2.

Mit dieser Aufhebung strafwürdigen Unrechts erreicht die Asymmetrie in der Anerkennungsbeziehung im abstrakten Recht nun allerdings ihren Gipfel:

Der Verbrecher wird einzig dadurch als Vernünftiger geehrt, daß seine Maxime auf ihn Anwendung findet. Indem das Opfer (in der Rache) tut, wie ihm getan, vollzieht sein subjektiver Wille nur stellvertretend für den allgemeinen Willen des Täters dasjenige, wogegen sich sein subjektiver Wille sträubt. Mit seinem "allgemeinen Ich" hat der Täter auch noch wie folgt an der Wiederherstellung des Rechts teil:

Indem das Opfer in Vertretung des allgemeinen Willens des Täters durch die reflexive Anwendung der Unrechtsmaxime sich deren Selbstwidersprüchlichkeit versichert, stellt es die Geltung des Rechtsgebotes als einzig allgemeine Handlungsregel quasi in einem apagogischen praktischen Beweis wieder her und affirmiert damit das eigene Dasein der Freiheit als berechtigt. Weil dies alles nach einer vom Verbrecher ersonnenen Maxime geschieht, gilt jetzt für dessen "allgemeines Ich" die Wiederherstellung bloß der Daseinssphäre des Opfers auch als durch ihn mitkonstituiert.

Aber gerade durch den Akt dieser reflexiven Anwendung der Unrechtsmaxime auf das Dasein des Täters wird dieser als vom Opfer unterscheidenes leibliches Wesen nun gleichzeitig **vollständig** rechtlos gestellt. Warum ?

Die Gestaltungsregel für sein individuelles Dasein ist einzig und allein die nun auf ihn angewandte Unrechtsmaxime. Die Unrechtsmaxime erhebt nun aber per definitionem das Unrecht zum Prinzip: Folglich ist der Täter gänzlich rechtlos gestellt.

Sprich: Die rächende Vergeltung mutet dem Täter zu durch **Aufopferung seiner als Rechtsperson** das Recht in der Gestalt wiederherzustellen, daß es als das besondere, affirmierte Recht des Opfers gilt. Hier bricht daher die Entgegensetzung zwischen dem allgemeinen Ich und dem subjektiven Willen der Person in voller Schärfe auf:

Nur durch die vollständige Aufopferung des subjektiven Willens des Täters ist die Wiederherstellung des Rechts möglich.

Eine solche Zumutung mündet nach Hegel in der Blutrache. (Jugoslawien) Ihr Grund ist damit nicht das kontingente Faktum, daß das Opfer in überschwenglicher Rachsucht das durch die Vergeltung vorgegebene Maß überschreitet. Eigentlicher Grund der Blutrache ist, so sagt es Hegel an einer Stelle selbst, daß der Wille des Opfers für den Täter ein besonderer bleibt. Dies reformuliert nur den eben beschriebenen Zusammenhang:

Die Vergeltung kann das Recht nur als das wirkliche bestehende Recht des Opfers restituieren, indem sie den Täter gemäß seiner Maxime rechtlos stellt. Für den Täter wird daher Recht nur als besonderes, von ihm unterschiedenes Dasein affirmiert.

Weil er daran als selbst besonderer Wille nicht mehr teilhat, so ist es nur konsequent sich die Unrechtsmaxime zum Lebensprinzip zu machen, sprich Blutrache zu üben.

2.

Asymmetrische Anerkennung in der Sittlichkeit

Bevor ich daran gehe, den nach der Rph. zu beschreitenden Lösungsweg aufzuzeigen, möchte ich kurz die Linie des eben entwickelten in institutionelle Zusammenhänge ausziehen:

2.1.

Die Glieder der bürgerlichen Gesellschaft betrachten sich als konkrete Personen. D. h. sie vergemeinschaften sich nicht allein um ihrer abstrakten Selbstidentität willen sondern vornehmlich aus der Einsicht, daß die Befriedigung eigener Bedürfnisse in sozialer Kooperation größere Aussicht auf Erfolg hat. Rationales Konstruktionsmittel der

Vergemeinschaftung ist der Vertrag. Im Vertragsprinzip als einer von der Willkür ausgehender Austauschbeziehung liegt nun aber, daß sich jede Seite für ihre Leistung eine möglichst hochwertige Gegenleistung einhandeln will. In systemischer Verallgemeinerung bedeutet dies, das Leistungsprinzip freizusetzen. Aus ihm folgt eine Professionalisierung der gesellschaftlich nachgefragten Arbeiten, also auch eine Professionalisierung der Rechtssetzung im allgemeinen Stand. Dies hat zur Konsequenz, daß als gültiger Rechtssatz letztlich nur dasjenige gilt, was ein zur Rechtspflege Berufener allgemein wie im Streitfall dazu bekundet.

- 2.2. Für die Rechtslaien bedeutet dies nun freilich, daß ihre Auffassung vom Recht nurmehr noch eine subjektive Meinung darstellt, ohne daß ihr für sich genommen intersubjektive Verbindlichkeit zukommt. Wie der einzelne Vertragspartner mit der Übertragung einer Sache an den anderen die Verfügungsmacht über dieses (einzelne) Dasein der Freiheit aufgibt, so führt das Vertragsprinzip in gesellschaftlicher Allgemeinheit dazu, daß allen Glieder der bürgerlichen Gesellschaft die Verfügungsmacht über die Rechtsetzung entgleitet und sich die Entscheidung der dazu Berufenen allgemein verbindlich gesetzt ist. (Habermas: Ausdifferenzierung von Machtsystem und Lebenswelt)

Was strafbar ist, definiert nun die Institution der Rechtspflege: Unser Recht reformuliert diesen Tatbestand im Bestimmtheitsgrundsatz und im Officialprinzip der Strafrechtspflege. Dem darin fraglos liegenden Rationalitätsgewinn korrespondiert aber gleichzeitig die von Siew markierte Asymmetrie: Solange die Rechtssetzung nicht mit dem subjektiven Willen der Rechtslaien vermittelt ist, solange entspricht dem Rechtsetzungsmonopol des allgemeinen Standes, die Rechtsetzungsohnmacht der "Untertanen", solange nimmt die Blutrache in gesellschaftlicher Perspektive die Erscheinung an, daß sich Rückfallkriminalität und darauf folgende Strafschärfung wechselseitig hochschaukeln.

- 2.3. Es zeigt sich also, daß mit dem zum abstrakten Recht entwickelten Grundmuster sich die von Siew entwickelte asymmetrische Anerkennung sowohl geltungstheoretisch als auch genetisch reformulieren läßt.

3. Wie ist nun die aufgezeigte Asymmetrie in der Anerkennung zu beheben ?

- 3.1. Mit der perennierenden Blutrache ist das abstrakte Recht aufgehoben: An die Stelle der Geltung des Rechtsgebotes ist die Herrschaft der Gewalt getreten. (Schellings Neue Deduktion des Naturrechts kommt zum gleichen Ergebnis)

- 3.2. Die Aufhebung der Blutrache denkt sich Hegel so: Wer die Blutrache als defizitäres Dasein der Freiheit ansieht, der stellt die Forderung nach strafender Gerechtigkeit. Darin ist enthalten die Forderung an den besonderen Willen einer/jeder Person als besonderer Wille nur das Allgemeine zu wollen. Darin besteht das Prinzip der Moralität.

- 3.2.1. Mir scheint Hegel wendet das eingangs (1.2.2.) erwähnte Prinzip der Selbstobjektivation der Person hier erneut an: Der Person ist begrifflich immanent, ihren subjektiven Zustand in Objektivität (und Allgemeinheit) aufzuheben.

Nun ist das Dasein des Opfers zwar dadurch gekennzeichnet, daß es in dem praktischen Aufweis der Nichtigkeit von Unrecht als Rechtszustand bewährt ist. Darin ist enthalten, daß das Dasein des Opfers legitimiert ist durch eine pragmatisch alternativenlosen Handlungsregel: dem Rechtsgesetz.

Es ist aber als Dasein nur affirmiert in der besonderen Seinsweise des Opfers unter Ausschluß des Täters. Insofern ist das Dasein der Freiheit wieder zurückgefallen auf ein Dasein, welches lediglich durch den subjektiven Willen einer Person vermittelt ist. Dies widerspricht dem Rechtsgebot als einzig bewährter Handlungsregel mit universellem Geltungsanspruch. Eine wirklich allgemeine, d. h. auch den Täter einbeziehende Restitution des Rechts muß daher ablassen von denjenigen Formen der Vergeltung, die den Täter gänzlich rechtlos stellen, ihn aus dem Rechtsverhältnis ausschließen und damit

die Geltung des Gesetzes auf einen subjektiven Willen beschränken: Eliminierungsverbot vgl. Art. 102 GG, §§ 46 I, 2, 57a StGB, § 3 StVollzG. (§ 40 II, 1, 2 StGB ?)

Darin kommt aber ein allgemeiner Grundsatz zum Ausdruck: Um der allgemeinen Geltung des Rechts willen ist einem Subjekt, dessen Dasein - verschuldet oder nicht - von Rechtlosigkeit gekennzeichnet ist, zur Teilhabe am Recht zu verhelfen. Hegel nennt dies in der Moralität das Rechts des subjektiven Willens, näher das Recht des Wohles und der Absicht. Er kennt daher auch ein Notrecht als erzwingbaren Rechtstitel. Das (moralische) Subjekt als endliches Wesen rechtsfähig, unabhängig davon, ob es, wie es von der Person (des abstrakten Rechts) gefordert ist, diese Rechtsfähigkeit im Eigentum auch aktualisiert hat.

- 3.2.2. Dies spricht Hegel erstmals in der Idee des Guten an, in welcher Recht und allgemeines Wohl in Gleichklang gedacht werden. Das so verstandene Gute zu befördern, ist daher für jedes Subjekt zugleich die höchste Pflicht. Gleichzeitig muß es in der Reflexion auf die eigene Endlichkeit einsehen, daß es wiederum ein performativ selbstwidersprüchlicher Rückfall in bloße Subjektivität wäre, wenn es beanspruchen würde, allein aus sich heraus mit der Präntention auf Endgültigkeit festlegen zu können, wie genau für jede Situation und für jedes Subjekt diese Einheit von Recht und Wohl inhaltlich zu bestimmen und zu verwirklichen ist. (Hegels Ertrag aus seiner Formalismuskritik/Apels Reflexion auf die Spannung zwischen idealer und realer Kommunikationsgemeinschaft)
- 3.3. Gleichzeitig weiß es aber auch alle anderen Subjekte auf das Gute verpflichtet und ebensowohl in Endlichkeit befangen. Die Reflexion hierauf markiert den Übergang in die Sittlichkeit, in der das Gute in kollektiver Anstrengung zu Lebendigkeit erweckt wird. Nach der Familie sozialisieren sich die konkreten Personen in der bürgerlichen Gesellschaft in der oben beschriebenen Weise und mit der systemischen Reproduktion der asymmetrischen Anerkennungsbeziehung. Deren Aufhebung kann im Rahmen der Hegelschen Rechtsphilosophie nur in deren Staatsrecht erfolgen und zwar mit folgender Maßgabe: Aus der Reflexion auf die durch das Rechtssetzungsmonopol der vom Monarchen als Staatsoberhaupt angeführten Administration erzeugte Rechtssetzungsohnmacht der Staatsbürger ergibt sich, daß es der Rechtsetzung insofern an wirklicher, das ganze Staatsvolk umgreifender Allgemeinheit ermangelt. Will ein Staat daher den objektiven Geist repräsentieren, so muß er - und damit möchte ich schließen - eine durch und durch demokratische Institution sein.